

PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

50963 Köln

Diese Mitteilung kann ohne Anschreiben an den PSVaG zurückgesandt werden.

Erstmeldung zur Insolvenzsicherung betrieblicher Altersversorgung

Bitte füllen Sie alle zutreffenden Positionen vollständig aus. Zu den hochgestellten Zahlen (z.B.¹) finden Sie Hinweise auf dem anhängenden Erläuterungsblatt. Diese sollen Ihnen das Ausfüllen erleichtern.

Bei Fragen rufen Sie uns bitte an unter **0221/93659 – 411** oder senden Sie uns eine E-Mail an **info@psvag.de**. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

I. Allgemeines zum Arbeitgeber

Name/Firma: _____

Anschrift: _____

Das Wirtschaftsjahr endet am _____ (TT/MM)

Betriebsnummer¹ nach DEÜV, die Sie von der Agentur für Arbeit erhalten haben:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Ansprechpartner/in für Rückfragen(freiwillige Angabe): _____
(Name/Telefonnummer)

II. Zu den Versorgungszusagen²

II.1 Durchführungsweg/e³ der betrieblichen Altersversorgung:

Geben Sie nachfolgend bitte den/die Durchführungsweg/e an, in dem/denen Sie insolvenzsicherungspflichtige betriebliche Altersversorgung durchführen (Zutreffendes bitte ankreuzen; es sind mehrere Angaben möglich).

- Unmittelbare Versorgungszusagen (Direktzusagen)
- Direktversicherungen⁴ mit widerruflichem Bezugsrecht
- Direktversicherungen⁴ mit unwiderruflichem Bezugsrecht (beliehen)
- Direktversicherungen⁴ mit unwiderruflichem Bezugsrecht (abgetreten/verpfändet)
- Unterstützungskassenzusagen⁵

Name der Unterstützungskasse: _____

Pensionsfondszusagen

Name des Pensionsfonds: _____

II.2 Finanzierung: Die betriebliche Altersversorgung wird finanziert durch (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- den Arbeitgeber (zusätzlich zum Gehalt)
- den Arbeitnehmer (Entgeltumwandlung/Gehaltsverzicht)
- beide (arbeitgeber- und arbeitnehmerfinanziert)

II.3 Beginndatum der Insolvenzsicherungspflicht⁶:

Geben Sie bitte für jeden Durchführungsweg³, in dem Sie betriebliche Altersversorgung durchführen (s. II.1), jeweils das Datum an, an dem in Ihrem Unternehmen erstmalig Insolvenzsicherungspflicht⁶ für eine Versorgungszusage entstanden ist. Ist die Insolvenzsicherungspflicht durch die Übernahme von betrieblicher Altersversorgung entstanden, ist demnach das Übernahmedatum einzutragen. Bitte beachten Sie auch die Erläuterungen zur gesetzlichen Unverfallbarkeit⁷.

	Tag/Monat/Jahr	Übernahme?	
		Ja	Nein
Unmittelbare Versorgungszusagen (Direktzusagen)	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Direktversicherungen ⁴ mit widerruflichem Bezugsrecht	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Direktversicherungen ⁴ mit <u>un</u> widerruflichem Bezugsrecht (beliehen)	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Direktversicherungen ⁴ mit <u>un</u> widerruflichem Bezugsrecht (abgetreten/verpfändet)	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unterstützungskassenzusagen ⁵	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Pensionsfondszusagen	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

210/F 14/9.14

Ort, Datum

Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift

Erläuterungen zum Erstmeldeformular

Weitere Informationen finden Sie in den Merkblättern des PSVaG unter www.psvag.de.

- zu ¹ Der PSVaG verwendet die achtstellige **Betriebsnummer**, die die Agentur für Arbeit im Zusammenhang mit dem Meldeverfahren zur Sozialversicherung vergibt, als Ordnungsmerkmal. Wir bitten diese daher stets anzugeben.
- zu ² **Versorgungszusagen** an (Mit-)Unternehmer (Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, alleinige/beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer) und/oder deren Ehepartner können aufgrund der Maßgaben des § 17 Abs. 1 BetrAVG im Einzelfall vom Insolvenzschutz ausgenommen sein. Für die betreffenden Versorgungszusagen besteht dann keine Insolvenzschutzpflicht. Sie brauchen dem PSVaG nicht angezeigt zu werden.
- Orientierungshilfe bei der Prüfung, ob in Ihrem Unternehmen zugunsten von (Mit-)Unternehmern und/oder deren Ehepartnern bestehende Versorgungszusagen der Insolvenzschutzpflicht unterliegen, geben unsere Merkblätter 300/M 1 [Versorgungszusagen an (Mit-)Unternehmer] und 300/M 2 [Versorgungszusagen an Ehepartner von (Mit-)Unternehmern]. Ggf. empfiehlt es sich auch, einen Berater hinzu zu ziehen (z. B. einen versicherungsmathematischen Sachverständigen oder einen Fachanwalt für Arbeitsrecht).
- zu ³ Hinweise zu den **insolvenzschutzpflichtigen Durchführungswegen** finden Sie in unserem Merkblatt 210/M 21.
- In einem insolvenzschutzpflichtigen Durchführungsweg erteilte Versorgungszusagen unterliegen auch dann der Insolvenzschutzpflicht, wenn zusätzliche - private - Sicherungsmittel eingeräumt werden (z. B. die Verpfändung einer Rückdeckungsversicherung an den Versorgungsberechtigten).
- Zur Insolvenzschutzpflicht von betrieblicher Altersversorgung, die über rückgedeckte Unterstützungskassen durchgeführt wird, beachten Sie bitte auch das Merkblatt 210/M 24.
- zu ⁴ Für **Direktversicherungen** besteht nur dann Insolvenzschutzpflicht, wenn die versicherten Personen nach Eintritt der gesetzlichen Unverfallbarkeit (s. zu ⁷) widerrufenlich bezugsberechtigt sind oder wenn Verträge bei unwiderruflichem Bezugsrecht nach Eintritt der gesetzlichen Unverfallbarkeit durch den Arbeitgeber beliehen, abgetreten oder verpfändet werden. Über das Bezugsrecht kann Ihnen Ihr Lebensversicherer Auskunft geben. Für gesetzlich unverfallbare Direktversicherungen mit unwiderruflichem Bezugsrecht beginnt die Insolvenzschutzpflicht mit dem Datum der Beleihung, Abtretung oder Verpfändung eines Vertrags. Tragen Sie auf unserem Meldeformular unter II.3. daher ggf. dieses Datum ein.
- Bei Direktversicherungen, die ab 2001 erteilt wurden und durch Entgeltumwandlung finanziert sind, ist dem Arbeitnehmer von Beginn an ein unwiderrufliches Bezugsrecht einzuräumen. Das Recht zur Verpfändung, Abtretung oder Beleihung der Verträge durch den Arbeitgeber ist auszuschließen (§ 1b Abs. 5 BetrAVG). Für diese Direktversicherungen besteht keine Insolvenzschutzpflicht.
- zu ⁵ Anwartschaften auf **Unterstützungskassenleistungen** unterliegen erst dann der gesetzlichen Melde- und Beitragspflicht zur Insolvenzschutzpflicht, wenn
1. die gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen (s. zu ⁷) erfüllt sind **und**
 2. die Versorgungsberechtigten das 28. Lebensjahr (bei Zusagen bis 31.12.2008) bzw. das 27. Lebensjahr (bei Zusagen ab 01.01.2009) vollendet haben (§ 4d Abs. 1 EStG).
- Tragen Sie auf unserem Meldeformular unter II.3. daher bitte das Datum ein, an dem erstmals beide Voraussetzungen erfüllt waren. Bitte beachten Sie auch die Merkblätter 300/M 12 (Zur Ermittlung der gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen) und 210/M 22 (Zur Insolvenzschutzpflicht von Unterstützungskassenzusagen).
- zu ⁶ **Die Insolvenzschutzpflicht beginnt** an dem Tag, an dem erstmals eine Versorgungsanwartschaft gesetzlich unverfallbar (s. zu ⁷) geworden ist. Bei „unmittelbaren Versorgungszusagen“ sowie in den Durchführungswegen „Unterstützungskasse“ und „Pensionsfonds“ entsteht Insolvenzschutzpflicht auch durch den Eintritt eines Versorgungsfalles. Im Durchführungsweg „Unterstützungskasse“ ist bei gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften zusätzlich das Alter der Leistungsanwärter zu berücksichtigen (s. zu ⁵).
- Nach rechtswirksamer Übertragung von Versorgungszusagen ist die Insolvenzschutzpflicht vom neuen Arbeitgeber zu erfüllen (vgl. hierzu Merkblatt 300/M 15, Ziffer 3.2.2), sofern auch die übrigen Voraussetzungen vorliegen [z. B. gesetzliche Unverfallbarkeit (s. zu ⁷)].
- zu ⁷ **Zur gesetzlichen Unverfallbarkeit:**
- Vor 2001 erteilte Versorgungszusagen (arbeitgeberfinanziert und/oder Entgeltumwandlung):
Die gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen sind erfüllt, wenn der Versorgungsbegünstigte das 35. Lebensjahr vollendet hat und die Versorgungszusage mindestens 10 Jahre besteht oder wenn der Versorgungsbegünstigte das 35. Lebensjahr vollendet hat und die Versorgungszusage bei mindestens 12-jähriger Betriebszugehörigkeit mindestens drei Jahre besteht (vgl. hierzu Merkblatt 300/M 12, Ziffer 2.1 c).
- Ab 2001 erteilte Versorgungszusagen (arbeitgeberfinanziert):
Die gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen sind erfüllt, wenn der Versorgungsbegünstigte das 30. Lebensjahr vollendet hat und die Versorgungszusage mindestens 5 Jahre besteht (vgl. hierzu Merkblatt 300/M 12, Ziffer 2.1 b).
- Ab 2001 erteilte Versorgungszusagen (Entgeltumwandlung):
Die gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen sind sogleich mit Erteilung einer Versorgungszusage erfüllt. Teilanwartschaften aus Gehaltsumwandlungen von bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (BBG) unterliegen vom Zugesedatum an der Insolvenzschutzpflicht. Teilanwartschaften aus Gehaltsumwandlungen von über 4 % der BBG unterliegen – obwohl ebf. sofort gesetzlich unverfallbar – wegen der zweijährigen Ausschlussfrist des § 7 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 BetrAVG erst zwei Jahre nach Erteilung der Zusage der Melde- und Beitragspflicht (vgl. hierzu Merkblatt 300/M 12, Ziffer 3.1).
- Ab 2009 erteilte Versorgungszusagen (arbeitgeberfinanziert, für Entgeltumwandlungszusagen gilt die oben erläuterte Regelung unverändert):
Die gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen sind erfüllt, wenn der Versorgungsbegünstigte das 25. Lebensjahr vollendet hat und die Versorgungszusage mindestens 5 Jahre besteht (vgl. hierzu Merkblatt 300/M 12, Ziffer 2.1 a).
- Hinweis:** Bitte wenden Sie sich zur Klärung ggf. an Ihren Versorgungsträger (Lebensversicherer, Unterstützungskasse, Pensionsfonds) oder Berater (z. B. Ihren versicherungsmathematischen Sachverständigen oder Ihren Steuerberater), gerne auch an uns.

PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN
Versicherungsverein
auf Gegenseitigkeit (PSVaG)
50963 Köln